

## SATZUNG

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25.02.2016

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Zweck	§ 7 Vorstandsitzungen und -beschlüsse
§ 2 Mitgliedschaft	§ 8 Vereinsdienst
§ 3 Beitrags- und Kassenwesen	§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
§ 4 Organe des Vereins	§ 10 Auflösung des Vereins
§ 5 Mitgliederversammlung	§ 11 Salvatorische Klausel
§ 6 Kassenprüfer	§ 12 Schlussbestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Film- und Fotoclub Groß-Gerau e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Groß-Gerau.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit den Möglichkeiten des Amateurfilmes und -fotos. Die Mitglieder des Film- und Fotoclubs haben die Möglichkeit, unter Ausschluss politischer, konfessioneller und gewerblicher Zielsetzung durch eigenes, kreatives Schaffen kulturell tätig zu werden und damit in- und ausländische Kulturen öffentlichkeitswirksam darzustellen und zu fördern.
- (5) Es ist insbesondere Aufgabe des Vereins, Jugendliche an das Thema Film und Foto heranzuführen und sie im Rahmen der Vereinssatzung kulturell zu unterstützen und zu fördern.  
Der Satzungszweck wird besonders gefördert durch schulmäßige, regelmäßige kulturelle Seminare zu dem Thema Film oder Foto, die öffentlich veranstaltet werden.
- (6) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet .
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Abweichend davon können an Mitglieder des Vorstandes angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

---

Clubleitung	Bankverbindung	Bankverbindung	Kontakte
Michael Lamberty, Vorsitzender Ringstraße 10 64521 Groß-Gerau	Kreissparkasse Groß-Gerau IBAN: DE78 5085 2553 0000 1270 84	Volksbank Darmstadt - Südhessen eG IBAN: DE47 5089 0000 0002 0770 00	Fon: 06152-53260 Mail: <a href="mailto:vorstand@filmundfoto-gg.de">vorstand@filmundfoto-gg.de</a> Homepage: <a href="http://www.filmundfoto-gg.de">www.filmundfoto-gg.de</a>

---

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, das die jeweils gültige Satzung des Vereins anerkennt und die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht Anträge zu stellen
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
- Die Mitglieder haben das Vereinseigentum sowie fremd genutzte Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Für fahrlässig oder vorsätzlich durch das Mitglied verursachte Schäden kann das Mitglied haftbar gemacht werden.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

---

(4) Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt

mit dem Tod

durch Ausschluss aus dem Verein

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist oder seine sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

### § 3 Beitrags- und Kassenwesen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Verfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind spätestens am 1.3. eines laufenden Jahres fällig. Ist der Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (5) Geschäftsjahr und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

---

Clubleitung

Michael Lamberty, Vorsitzender  
Ringstraße 10  
64521 Groß-Gerau

Bankverbindung

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE78 5085 2553 0000 1270 84

Bankverbindung

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG  
IBAN: DE47 5089 0000 0002 0770 00

Kontakte

Fon: 06152-53260  
Mail: [vorstand@filmundfoto-gg.de](mailto:vorstand@filmundfoto-gg.de)  
Homepage: [www.filmundfoto-gg.de](http://www.filmundfoto-gg.de)

---

## § 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Dem Vorstand können bis zu zwei Beisitzer mit Beraterfunktion beigeordnet werden. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder sein.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(1.1) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind: der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Schatzmeister

der Schriftführer

(2) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Es müssen aber mindestens 3 Personen den Vorstand bilden.

(3) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für das ausscheidende Vorstandsmitglied Ersatz berufen.

(4) Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

→ die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

→ die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

→ die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

- 
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, oder ein Vorstandsmitglied, nach Bedarf einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (9) Die Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1.1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

*Vorsitzender*

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien.

*stellvertretender Vorsitzender*

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement.

*Schatzmeister*

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung.

*Schriftführer*

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins.

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Fall (§4 Abs. 4) eintritt bzw. dies im Interesse des Vereins ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine schriftliche Einladung ist auch auf elektronischen Weg (E-Mail etc.) gültig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als der steuerrechtliche Status nicht gefährdet wird.  
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung kann nicht erfolgen. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter)
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Jahresberichte des Vorstandes
  - Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer, sowie einem Ersatzprüfer
  - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge müssen dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet vorliegen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Kassenprüfer

- (1) Den zwei (2) Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Es wird jährlich nur ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
- (3) Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes, Abteilungsleiter oder Beisitzer kann nicht Kassenprüfer sein.

---

## § 7 Vorstandsitzungen und -beschlüsse

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 8 Vereinsdienst

- (1) Für die Erledigung der laufend oder gesondert anfallenden Clubarbeiten, sowie die Instandhaltung der vom Club genutzten Einrichtungen, des Inventars und der Gerätschaften, gleichzeitig zur Pflege des Vereinslebens, sind die Mitglieder verpflichtet, Vereinsdienst zu leisten.
- (2) Einzelheiten zum Vereinsdienst regelt die Mitgliederversammlung.

## § 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankname, IBAN, SEPA-Mandat, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Als Mitglied von Verbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Dies betrifft insbesondere bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs

unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (6) In seiner Vereinszeitung / Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- (7) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (8) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (9) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (10) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (11) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Vereinszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 75% der Mitglieder dies beantragt haben. Die Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß unter Angabe des Tagesordnungspunkts und ihrer Begründung einberufen werden.
- (2) Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte sich die Mehrheit von 75% der Mitglieder bei der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nicht einfinden, so ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine zweite Versammlung einzuberufen. Auf dieser Versammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Vereinsauflösung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Groß-Gerau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Clubleitung	Bankverbindung	Bankverbindung	Kontakte
Michael Lamberty, Vorsitzender Ringstraße 10 64521 Groß-Gerau	Kreissparkasse Groß-Gerau IBAN: DE78 5085 2553 0000 1270 84	Volksbank Darmstadt - Südhessen eG IBAN: DE47 5089 0000 0002 0770 00	Fon: 06152-53260 Mail: <a href="mailto:vorstand@filmundfoto-gg.de">vorstand@filmundfoto-gg.de</a> Homepage: <a href="http://www.filmundfoto-gg.de">www.filmundfoto-gg.de</a>



---

### § 11 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung vom 31.03.1995 tritt außer Kraft.

Groß-Gerau, den \_\_\_\_\_

Der Vorstand

\_\_\_\_\_  
Michael Lamberty, 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Eichendorff, 2. Vorsitzender (Film)

\_\_\_\_\_  
Bodo Kaul, 2. Vorsitzender (Foto)

\_\_\_\_\_  
Dr. Karlheinz Schroth, Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
Alexander Iser, Schriftführer

---

#### Clubleitung

Michael Lamberty, Vorsitzender  
Ringstraße 10  
64521 Groß-Gerau

#### Bankverbindung

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE78 5085 2553 0000 1270 84

#### Bankverbindung

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG  
IBAN: DE47 5089 0000 0002 0770 00

#### Kontakte

Fon: 06152-53260  
Mail: [vorstand@filmundfoto-gg.de](mailto:vorstand@filmundfoto-gg.de)  
Homepage: [www.filmundfoto-gg.de](http://www.filmundfoto-gg.de)